



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR VERWENDUNG GEGENÜBER UNTERNEHMEN

Der Firma **E-Productions GmbH, Kölner Str. 4, 60327 Frankfurt am Main** (nachfolgend „Produzent“ genannt)

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Produzenten und den Auftraggebern gelten für alle Angebote und Leistungen des Produzenten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung, sofern nicht zusätzlich oder abweichend etwas anderes vertraglich individuell vereinbart wird. Mit der Auftragserteilung und des nicht erfolgten Widerspruchs, erklärt sich der Auftraggeber mit ihnen einverstanden. Spätestens die Entgegennahme eines Kaufmännischen Bestätigungsschreibens, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder die Lieferung des bestellten Werkes / Produktes an den Auftraggeber begründet die Einbeziehung.

Die Auftraggeber können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter der Webadresse über den Link www.e-productions.de/agb jederzeit abrufen, ausdrucken und herunterladen.

§1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für jegliche Verträge und Leistungen des Produzenten und seiner Erfüllungsgehilfen, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Produzenten unverbindlich, soweit er deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn der Produzent der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.

(3) Abweichende Vereinbarung bestehen grundsätzlich nicht. Sollten ausnahmsweise abweichende rechtserhebliche Vereinbarungen nach Vertragsabschluss getroffen werden, so bedürfen sie der Schrift- oder Textform.

(4) Der Produzent erbringt unterschiedliche Leistungen. Dazu gehören insbesondere:

- Film-, TV- und Videoproduktionen,
- Stoff-, Ideen-, und Formatentwicklung,
- Konzept,
- Beratungen in den Bereichen Produktion, Social-Media, Unternehmenskommunikation, Marketing, Design, Text,
- Strategieentwicklung für Marketing und Kommunikation,
- Web- und Printdesign

(5) Der Auftraggeber gibt den Auftragsinhalt vor. Auf dieser Grundlage wird die Auftragserfüllung geplant. Der Produzent kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten und die Projektleitung nach Absprache mit dem Auftraggeber übernehmen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt die Konzeptionen eine eigene, kostenpflichtige Leistung des Produzenten dar.

(6) Für den Umfang des Auftrags und seine Abwicklung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung, das Bestätigungsschreiben oder der Vertrag maßgebend, darüber hinausgehende Aufträge sind Zusatzaufträge, die gesondert zu vergüteten sind und über die eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung zu treffen ist. Das Angebot, die Auftragsbestätigung und / oder das Bestätigungsschreiben haben die zu erfüllenden Leistungen sorgfältig zu umschreiben. Die durch die Nichtbeachtung der Schrift- oder Textform hervorgerufene Rechtsfolgen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

(7) Sofern der Auftraggeber nach Zugang des Bestätigungsschreibens oder der Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform nicht spätestens innerhalb fünf Tagen in Schrift- oder Textform widerspricht oder sich erklärt, gilt das Schweigen als Zustimmung und der Auftrag mit dem Inhalt des Schreibens als erteilt. Nach Zugang eines zuvor besprochenen Angebots und etwaig darin enthaltenen Vorschlägen des Produzenten zur Durchführung des Auftrags, gilt es als vom Auftraggeber angenommen und der Auftrag als erteilt, wenn er sich nicht binnen fünf Tage dazu in Schrift- oder Textform erklärt.

(8) Der Auftraggeber übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewähr für die von ihm gelieferten Ausgangsmaterialien und sonstigen zu beschaffenden Gegenstände, Materialien oder ähnliches. Er stellt den Produzenten von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

(9) Der Produzent trifft alle relevanten Entscheidungen, erwirbt etwaig erforderlich werdende Nutzungsrechte, soweit nicht nach § 9 Abs. 3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes gilt oder zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und schließt Verträge mit Subunternehmern, Darstellern, Freelancern und sonstigen zur Allgemeinen Geschäftsbedingungen Seite 2 von 8 Ausführung des Auftrags notwendigen Personen selbst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

(10) Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht des Produzenten begründen als in den Geschäftsbedingungen festgelegt, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung des Produzenten.

(11) Der Verweis auf gesetzliche Bestimmungen hat nur klarstellende Bedeutung. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten diese auch ohne eine solche Klarstellung.

§2 Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Der Produzent ist berechtigt, zur Ausführung von Aufträgen, Mitarbeiter und Dritte als Erfüllungsgehilfen und als Subunternehmer zu beauftragen, um den vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Produzent wird dabei die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, walten lassen.

(2) Die Leistungen des Produzenten bestimmen sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung.

(3) Die Herstellung des Filmprodukts oder des sonst vereinbarten Produkts erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten Drehbuchs / Storyboards, Layoutfilms und / oder des schriftlich niedergelegten Ergebnisses der gemeinsamen letzten Besprechung vor Drehbeginn oder vor Ausführung des Auftrags. Nach der Annahme eines schriftlichen Auftrags oder nach einer schriftlich bestätigten Produktionsvorbesprechung, beginnt die Herstellung des Films oder des sonst vereinbarten Produkts. Der Auftraggeber wird vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen des Produzenten bei der Auftragsausführung zu entscheiden.

(4) Die Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung des Produkts als Ganzes und seiner Teile trägt der Produzent. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Produkts sowie dessen rechtliche Zulässigkeit, trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen befolgt wurden.

(5) Es kann vereinbart werden, dass eigenes (Film-)Material oder eigene Produkte des Auftraggebers verwendet werden soll. Soweit der Auftraggeber die Nutzung eigenen Materials wünscht, verpflichtet er sich, dieses in einem gebräuchlichen und verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Das Material muss in einem für seine Nutzung angemessenen Zeitraum vor Beginn des vereinbarten (Dreh-)Termins übergeben werden. Muss dieses Material durch den Produzenten aufwendig angepasst werden, trägt der Auftraggeber die hierfür entstandenen Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Produzent die zur Nutzung und Bearbeitung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

(6) Der Auftraggeber versichert, dass er über die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Rechte für das von ihm überlassene Material verfügt und diese an den Produzenten überträgt. Der Produzent haftet bei Verlust oder Beschädigung überlassener Materials nur im Rahmen einer Ersatzlieferung des verlorenen oder beschädigten Rohmaterials und nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für den Verlust von Daten und Programmen auf diesem Material übernimmt der Produzent keine Haftung, da der Auftraggeber verpflichtet ist, Datensicherungen durchzuführen. Das Risiko für den Verlust, die Beschädigung oder grob fahrlässig verursachte Mängel liegt bis zur Abnahme des Produkts beim Produzenten, sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht auf dem Verschulden des Auftraggebers oder eines Dritten beruht.

(7) Wünscht der Auftraggeber die Nutzung eines bestimmten Musiktitels, so sichert er zu, dass es sich dabei ausschließlich um GEMA-freies Material handelt oder dass er alle Rechte an dem ver-

wendeten GEMA-pflichtigen Material besitzt und dieses Material von dem Produzenten zur Durchführung des Auftrags verwendet werden kann. Anderenfalls macht er sich gegenüber dem Produzenten schadensersatzpflichtig. Das Gleiche gilt für sonstige Titel oder Produktionsmaterialien die urheberrechtlich geschützt sind.

(8) Kommt es durch Aufnahmen, die der Auftraggeber in Fremdfirmen veranlasst hat, zu Betriebsstörungen, so übernimmt der Produzent hierfür keine Haftung.

§3 Mitwirkungspflicht und Annahmeverzug

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Erledigung und Abwicklung der Verträge sorgfältig mitzuwirken. Notwendige Unterlagen zur Ausführung des Auftrags sind vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Nur dann ist gewährleistet, dass der Produzent in der jeweils vereinbarten Zeit den vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

(2) Ist für die Leistung des Produzenten die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so verlängert sich die Leistungszeit um die Zeit, die der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Dies gilt insbesondere bei Verzögerungen infolge von:

1. Veränderungen der Anforderungen des Auftraggebers oder
2. unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie dem Produzenten nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten.

(3) Werden von dem Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit und sind neu zu bestimmen.

(4) Die Lieferzeit wird zwischen dem Produzenten und dem Auftraggeber bei der letzten Besprechung vor Produktionsbeginn festgelegt. Dieser kann sich auch aus der Auftragsbestätigung ergeben. Auf Wunsch des Auftraggebers unterrichtet der Produzent über den zeitlichen Ablauf der Produktionsarbeiten. Sofern der Produzent verbindliche Leistungsfristen aus unvorhersehbaren und von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend. Der Produzent wird den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und eine voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen.

(5) Die Leistungsverpflichtung des Produzenten steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(6) Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach oder kommt er mit der Annahme der angebotenen Leistungen in Verzug, so ist der Produzent berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen und nach fruchtlos verstrichener Frist den Vertrag fristlos zu kündigen. Die dem Produzenten bis dahin entstandenen Kosten und Aufwendungen bleiben hiervon

unberührt und sind sofort fällig. Der Produzent behält sich weitergehende Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

(7) Wird ein Auftrag auf Veranlassung des Auftraggebers nicht ausgeführt, kann der Produzent 60 % der vereinbarten Vergütung zusätzlich als pauschalen Schadensersatz fordern. Wird ein schon begonnener Auftrag aus Gründen, die der Produzent nicht zu vertreten hat, nicht vollständig erledigt, so hat der Produzent einen Anspruch auf die volle Vergütung.

§4 Laufzeit / Kündigung

(1) Die Laufzeit des Vertragsverhältnisses ergibt sich aus der zugrunde liegenden Auftragsbestätigung.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung vor Leistungsbeginn, ist der Produzent berechtigt, die vereinbarte Vergütung wie folgt zu verlangen:

- bis 30 Tage vor Leistungsbeginn:
30 % des Gesamtauftragswertes
- bis 14 Tage vor Leistungsbeginn:
40 % des Gesamtauftragswertes
- bis 7 Tage vor Leistungsbeginn:
50 % des Gesamtauftragswertes
- bis 2 Tage vor Leistungsbeginn:
70 % des Gesamtauftragswertes
- bis 1 Tag vor Leistungsbeginn:
80 % des Gesamtauftragswertes

Erfolgt die Kündigung innerhalb von 24 Stunden vor Leistungsbeginn oder nach Leistungsbeginn, werden 100 % des Gesamtauftragswertes fällig. Aufwendungen, die der Produzent durch die Vertragsbeendigung erspart hat, sind hiervon abzuziehen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für die Produzenten liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

- die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die nicht vom Produzenten zu vertreten sind, rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird,
- der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät,
- der Auftraggeber trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Mitwirkungspflicht wiederholt nicht nachkommt,
- der Auftraggeber einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

(4) Kündigt der Produzent das Vertragsverhältnis außerordentlich aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Produzenten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Produzent kann einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des Auftragswertes bzw. der vereinbarten Vergütung für die Allgemeine Geschäftsbedingungen Seite 4 von 8 vereinbarte Laufzeit des Vertrages verlangen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass dem Produzenten durch die Kündigung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Gerät der Produzent mit der geschuldeten Leistung in Verzug, erfordert die außerordentliche Kündigung des Auftraggebers ungeachtet der weiteren Voraussetzungen, dass der Produzent eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§5 Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat das Auftragsergebnis nach Fertig- und Zurverfügungstellung der Leistung innerhalb einer von dem Produzenten gesetzten Frist, spätestens sieben Kalendertage nach Übergabe des Werkes / Produkts oder Anzeige der Fertigstellung, zu prüfen und schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung schriftlich mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber sich nicht innerhalb dieser vorbezeichneten Frist erklärt und schriftlich die Abnahme aufgrund Mängelrüge verweigert und dabei nicht mindestens einen wesentlichen Mangel benennt, gilt die Leistung als abgenommen. Verdeckte Mängel müssen innerhalb von sieben Kalendertagen nach deren Entdeckung benannt und dem Produzenten schriftlich unter Abnahmeverweigerung angezeigt werden. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(2) Bei Live-Produktionen muss die Abnahme unverzüglich erklärt werden. Festgestellte Mängel müssen sofort gemeldet werden.

(3) Der Produzent übergibt das Produkt unmittelbar nach der Fertigstellung dem Auftraggeber entweder als Datenträger oder stellt diesen als Downloadlink bereit

(4) Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn das Produkt der vorher getroffenen Absprache bzw. dem Konzept / Drehbuch entspricht, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Produkts die Abnahme ausgeschlossen ist. Auch wenn das Produkt von den getroffenen Absprachen bzw. dem Konzept / Drehbuch abweicht, diese Abweichungen jedoch auf Wunsch des Auftraggebers eingearbeitet wurden oder völlig geringfügig sind und keinen Einfluss auf den gesamten Auftrag als solchen haben, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Ausgeschlossen sind Geschmacksretouren.

(5) Hat eine Werkleistung mehrere, vom Auftraggeber unabhängig voneinander nutzbare Einzelwerke / Einzelprodukte zum Gegenstand, so werden diese grundsätzlich getrennt abgenommen. Werden in einem Vertrag Teilwerke / Teilprodukte definiert, so kann der Produzent Teilwerke / Teilprodukte zur Abnahme bereitstellen.

(6) Enthält der Vertrag die Erstellung eines Drehbuchs, Produktionskonzept oder eines sonstigen Konzepts, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung der Leistung, so kann der Produzent für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

(7) Reklamationen müssen innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Lieferung des beauftragten Produkts schriftlich dargelegt werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§6 Vergütung, Auslagen und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Vergütung des Produzenten ist der vereinbarte Herstellungspreis zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Produzent ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss vor Produktionsbeginn, maximal jedoch 50 % der Auftragssumme, zu fordern.

(2) Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden durch den Produzenten vom vereinbarten Vertrag zurück, kommt er für alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten auf.

(3) Eine Überschreitung der Vergütung um bis zu 10 % ist vertragsgemäß. Bei Abweichungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, wird der Produzent den Auftraggeber darauf unter Angabe des voraussichtlichen zusätzlichen Vergütungsvolumens hinweisen. Die zusätzliche Vergütung gilt als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen fünf Werktagen ab Zugang eines schriftlichen Hinweises durch den Produzenten widerspricht.

(4) Mit der Vergütung werden nur Leistungen vergütet, die durch das Angebot und die Auftragsbestätigung vereinbart wurden. Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind, kann der Produzent gesondert berechnen, es handelt sich um sogenannte Zusatzleistungen. Das gilt insbesondere für Nebenleistungen und Auslagen.

(5) Werden aufgrund von Leistungsänderungen oder wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten des Auftraggebers zusätzliche Leistungen des Produzenten erforderlich, so ist hierfür eine zusätzliche angemessene Vergütung zu zahlen.

(6) Etwaige Auslagen des Produzenten für Lizenzen von einzufliegenden Inhalten, trägt der Auftraggeber. Ebenso trägt er durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Materialkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, erforderliche Spesen, Studiokosten), sofern nichts Abweichendes im Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbart wurde.

(7) Wetterbedingte Verschiebungen der Filmdrehzeiten sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Die aus diesem Grund anfallenden Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen. Das Gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehzeiten, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Produzenten zurückzuführen sind und z.B. auf sonstigen unvorhersehbaren unabwendbaren oder schweren Ereignissen, wie höhere Gewalt, Unruhen, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und / oder eine Pandemie beruhen. Das Vorbezeichnete befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

(8) Mit dem Auftraggeber kann die Auswahl von Modellen, Sprechern oder Schauspielern bei der Herstellung des Produkts abgestimmt werden. Sofern dieser die Beschäftigung von Darstellern oder sonst Mitwirkenden, die aufgrund ihrer besonderen Stellung Honorarforderungen über dem branchenüblichen Durchschnitt stellen, wünscht, hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(9) Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung fällig und ist spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Abnahme und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung an den Produzenten zu bezahlen.

(10) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist ohne Zahlung kommt der Auftraggeber in Verzug. Vergütung und etwaige Auslagen sind während des Verzuges mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Produzent behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

(11) Der Produzent kann Abschlagszahlungen, volle Vorauszahlung oder Sicherheiten in Form von Bürgschaften, Kreditsicherheiten, Pfandrechten, usw. fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe vorliegen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

(12) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten, von dem Produzenten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden und aus demselben Rechtsverhältnis stammen.

(13) Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung sämtlicher Vergütungsansprüche des Produzenten durch den Auftraggeber.

§7 Nutzungsrechte / Geistiges Eigentum

(1) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, bleiben das gesamte zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages bestehende oder später erworbene geistige Eigentum vom Produzenten sowie Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen oder schöpferische Entwicklungen und Herstellungen im Eigentum vom Produzenten.

(2) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, räumt der Produzent dem Auftraggeber unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung und etwaiger Auslagen an den von ihm produzierten und erstellten Produkten sowie jeglichen hierin eingebundenen und / oder enthaltenen, insbesondere vom Produzenten selbst, hergestellten Inhalten und Elementen grundsätzlich ein einfaches, nicht übertragbares, inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenztes Recht für alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten ein, das geistige Eigentum des Produzenten zu nutzen, soweit dies für die vertraglich vorgesehene Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und / oder Leistungsergebnisse erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte besteht grundsätzlich nicht. Hält der Produzent ausnahmsweise eine über die vorbezeichneten Rechte hinausgehende Übertragung für erforderlich und / oder dem zugrundeliegenden Auftrag entsprechend für notwendig, so ist diese nur wirksam, wenn dies im konkreten Einzelfall aufgrund individualvertraglicher, schriftlicher Vereinbarung festgelegt wurde. Sofern hierfür die Tonträger-, Aufführungs- und Senderechte bei den Rechteinhabern gesondert erworben werden müssen, trägt Allgemeine Geschäftsbedingungen Seite 6 von 8 dafür die Kosten und die Verantwortung der Auftraggeber.

(3) Ausschließliche Nutzungsrechte müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100 % auf die jeweilig vereinbarte Vergütung. Individuelle, abweichende Vereinbarungen über Nutzungsrechte und deren Verwendung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Der Auftraggeber ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochtergesellschaften, zu übertragen und auch nicht zur Unterlizenzierung der erworbenen Rechte berechtigt.

(5) Die Herstellung von Kopien des geistigen Eigentums von dem Produzenten sowie die Bearbeitung oder Änderung dessen oder der hergestellten Produkte sind nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist ebenso unzulässig. Eine Gewähr für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit übernimmt der Produzent nicht. Sofern ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Produzent nicht zustande kommt, sind sämtliche überlassenen Gegenstände zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Vorarbeiten zu Leistungen und Leistungsergebnissen (z.B. Konzepte, Drehbücher, Rohmaterial, Footage etc.) sind, soweit vertraglich nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nicht Gegenstand der Rechteeinräumung.

(6) „Geistiges Eigentum“ im Sinne des vorstehenden Absatzes umfasst sämtliche derzeit bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt erworbenen gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Positionen jedweder Art wie Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte sowie Nutzungs- und Verwertrungsrechte, gleich ob eingetragen oder nicht, einschließlich des Rechts zur Anmeldung solcher Rechte, und Know-how.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Produzenten als Urheber des Produkts zu nennen.

(8) Veränderungen des hergestellten Filmmaterials oder des hergestellten Produktes sowie der einzelnen Elemente durch den Auftraggeber zur Erstellung eines neuen, urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Produzenten gestattet, ansonsten ausgeschlossen. Sofern eine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen wurde und der Produzent dem Auftraggeber die Berechtigung, das Produkt oder einzelne Elemente ganz oder teilweise zu bearbeiten, zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern oder zu löschen, erteilt hat, hat der Auftraggeber in diesen Fällen der Bearbeitung des Produktes den Produzenten davon zu unterrichten, so dass der Produzent verlangen kann, im Zusammenhang mit dem Produkt und / oder einzelnen Elementen nicht mehr als Urheber genannt zu werden. Der Auftraggeber hat bei einem entsprechenden Verlangen des Produzenten dies unverzüglich umzusetzen. Anderenfalls wird eine angemessene Vertragsstrafe vereinbart, mindestens jedoch 15.000,00 Euro. Ein Anspruch auf Schadensersatz bleibt davon unberührt.

(9) Die Reichweite der Rechteeinräumung bei von dem Produzenten oder dem Auftraggeber beschafften Rechte Dritter, richtet sich nach dem von dem Dritten eingeräumten Nutzungsrechten und den hierfür geltenden Lizenzbestimmungen.

(10) Die Einräumung der Rechte ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der geschuldeten Vergütung und etwaiger Auslagen. Dem Auftraggeber kann eine Nutzung der Produkte oder einzelner Bestandteile vorläufig erlaubt werden, ohne dass damit die Einräumung der Rechte verbunden ist. Die vorläufige Nutzungsgestattung bedarf einer schriftlichen Erklärung des Produzenten. Die Nutzungsrechte gehen erst nach Bedingungseintritt auf den Auftraggeber über.

(11) Der Auftraggeber räumt dem Produzenten das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht, die von ihm angefertigten Produkte oder Teile davon für den eigenen betrieblichen Bedarf zu Werbezwecken, beispielsweise zur Präsentation vor Kunden, auf Messen, bei Events oder in eigenen produzierten Showreels, vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen, unentgeltlich nutzen zu dürfen. Der Produzent ist berechtigt, das im Rahmen des Auftrags des Auftraggebers hergestellte Produkt in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle einer gesondert vereinbarten Bearbeitung, alle Bearbeitungen durch den Produzenten selbst vornehmen zu lassen, es sei denn, dies ist aus dringenden wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar. Dringende wirtschaftliche Gründe sowie die Unzumutbarkeit müssen dem Produzenten vorgebracht und begründet werden.

§ 8 Gewährleistung

(1) Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mängel eines Werkes / Produkts sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Lieferung -bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Kalendertagen nach ihrer Entdeckung- schriftlich zu rügen. Eine schriftliche Rüge muss auch den bezeichneten Mangel enthalten.

(3) Der Produzent kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Dringlichkeit der Fehlerbeseitigung richtet sich nach dem derart der Produktion und dem Grad der Betriebsbehinderung.

(4) Stellt sich heraus, dass das von dem Auftraggeber zur Nachbesserung eingesandte Werk / Produkt mangelfrei ist, kann der Produzent dem Auftraggeber die Aufwendungen in Rechnung stellen, die zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit des Werkes entstanden sind.

(5) Der Produzent kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Dringlichkeit der Fehlerbeseitigung richtet sich nach dem derart der Produktion und dem Grad der Betriebsbehinderung.

(6) Nach der Nachbesserung hat der Auftraggeber nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.

(7) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

(1) Der Produzent haftet dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadens- und Aufwendungsersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer von ihm übernommenen Garantie. Die Haftung ist auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und der Berufshaftpflichtversicherung beschränkt. Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall, bei Vorhandensein zwei oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

(2) Der Produzent haftet ferner bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung des Produzenten jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Der vertragstypische Schaden ist beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrages.

(3) Für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte übernimmt der Produzent keine Haftung. Das Einholen von Veröffentlichungsgenehmigungen obliegt dem Auftraggeber, soweit Dreh- oder Fototermine in seinen Räumlichkeiten und unter Mitwirkung seines Personals oder von ihm beauftragten Personen stattfinden. Der Auftraggeber ist in diesem vorbezeichneten Fall verpflichtet, für die Freigabe von Veröffentlichungen die Zustimmung von abgebildeten Personen vor Erteilung des Auftrages, spätestens zum Beginn des Auftrags einzuholen, soweit dies aus Rechtsgründen notwendig ist. Insoweit haftet ausschließlich der Auftraggeber für etwaige Schäden. Der Auftraggeber stellt insoweit den Produzenten von etwaigen Schadensersatzansprüchen von Personen und Firmen ausdrücklich frei.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Produzenten ausreichend zu informieren, wenn Rechte Dritter berührt werden. Soweit eine Abnahme noch nicht erfolgt ist, stehen alle Rechte dem Produzenten zu. Das gilt auch für überlassenes Material, Wort, Bild und Ton. Der Produzent ist Inhaber sämtlicher Rechte und Ideen. Alle Produkte unterliegen dem Urheberrecht und sind geschütztes geistiges Eigentum.

(5) Schäden, die durch unsachgemäße oder vertragswidrige Maßnahmen oder Bedienung des Auftraggebers hervorgerufen werden, begründen keinen Anspruch gegen den Produzenten.

(6) Vor Einsendung eines mangelhaften Produkts hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko eine vollständige Datensicherung vorzunehmen.

(7) Im Falle eines von dem Produzenten zu vertretenden Verlustes von Daten haftet der Produzent nur für solche Schäden, die trotz einer regelmäßigen und angesichts der Art Allgemeine Geschäftsbedingungen Seite 8 von 8 der Daten, des Verlustrisikos und der drohenden Folgen eines Datenverlustes angemessenen Datensicherung eingetreten wären.

(8) Im Übrigen ist die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

(9) Soweit die Haftung des Produzenten nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 10 Verjährung und Ausschlussfristen

(1) Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren 12 Monate nach Abnahme. Für Ansprüche bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(2) Sämtliche Ansprüche der Parteien aus dem Vertragsverhältnis müssen innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis oder möglicher Kenntnisnahme des Anspruchsgrundes durch den Anspruchsteller geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Erfüllt der Vertragspartner den Anspruch danach nicht, müssen die Ansprüche innerhalb weiterer 3 Monate auch noch gerichtlich geltend gemacht werden. Andernfalls tritt der Verfall der Ansprüche ein.

§ 11 Datenschutz

Der Produzent stellt die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitete personenbezogene Daten des Auftraggebers sowie seiner Erfüllungsgehilfen sicher. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

§ 12 Verschwiegenheit

Während des Auftrags und der damit verbundenen gemeinsamen Zusammenarbeit sind beide Vertragsparteien verpflichtet, über sämtliche Vertragsinhalte und damit zusammenhängende Tätigkeiten, Termine, Daten, Personendaten, Ideen, Materialien, schöpferische Gestaltungen, Leistungen und Entwicklungen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Auftraggebers und des Produzenten. Ergänzend kann eine gesonderte Verschwiegenheitsvereinbarung getroffen werden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung entfällt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Soweit im Rahmen des Vertrages eine Veröffentlichung von Informationen erforderlich ist, entfällt ebenfalls diese Verpflichtung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit dem Auf-

trag und / oder Vertrag die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung des Produzenten, Frankfurt am Main.

(3) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, der Sitz der Niederlassung des Produzenten.

(4) Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen grundsätzlich nicht und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

E-Productions GmbH Kölner Str. 4
60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 24742213
E-Mail: info@e-productions.de
Geschäftsführer: Tobias Essinger.